

Füßer & Kollegen, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig
Verwaltungsgericht Leipzig
Rathenaustraße 40
04179 Leipzig

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Marcus Lau
Rechtsanwalt

Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Sven Stöckel
Rechtsanwalt

Leipzig, den 9. März 2010

Unser Zeichen: 00045-09/KF/sc/018

In Sachen
Gemeinde Großpösna ./ Freistaat Sachsen
– 5 K 439/09 –

ist auf die Klageerwiderung vom 12. Februar 2010 zunächst – in tatsächlicher Hinsicht – zu bemerken, dass die Behauptung des Beklagten, die

„Reben wurden nach Anhang 1 Nr. 3 der VO[(EG) 479/2008] endgültig zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen des Bestandes für die Reben in den Boden gepflanzt“ [Ergänzungen durch uns; Füßer & Kollegen] (Klageerwiderung, S. 2 Mitte)

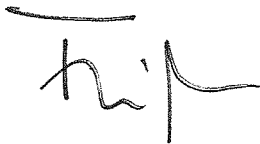
als Behauptung über *reale* Absichten der Klägerin ohne jede Grundlage ist: Sie widerspricht insbesondere unserer – eingehenden und sachlich wie zeitlich differenzierten – Darstellung in der Klagebegründung (dort I.1. f., S. 2 ff., insbesondere S. 5 f.) ohne dass der Beklagte dem – zumal substantiiert – widersprochen hätte.

Soweit freilich – in diese Richtung der sybillinische Verweis auf die einschlägige gemeinschaftsrechtliche Vorschrift zu Beginn des Zitats – es sich bei der Einlassung des Beklagten gar nicht um eine echte Tatsachenbehauptung handelt, sondern eine reine normative *Zuschreibung* ei-

ner entsprechenden Zweckrichtung – bspw. im Sinne eines nicht widerlegbaren normativen Vermutung –, verweisen wir erneut auf unsere diesbezüglichen Rechtsausführungen in der Klageschrift (II.1.1., S. 12 ff.) und unsere daran anknüpfende Anregung, die Sache im Rahmen eines entsprechenden Vorabentscheidungsersuchens dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen, falls die Kammer tatsächlich der von dem Beklagten unterlegten – nach unserem Dafürhalten: fernliegenden – Lesart des gemeinschaftlichen Weinrechts bei der Anwendung auf Handeln der Träger öffentlicher Gewalt folgen sollte.

Gleiches gilt im Übrigen, soweit der Beklagte meint, entgegen der von uns vertretenen Rechtsauffassung sei die nachträgliche Legalisierung einer gegebenenfalls rechtswidrig erfolgten Bestockung nicht möglich (dazu Klageschrift, II.1.3., S. 16 ff.). In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der Beklagte sich zu den von uns mit Blick auf die Beschränkung des angefochtenen Bescheids angebrachten und auf eine *reductio ad absurdum* angelegten Argumentation überhaupt nicht auseinandersetzt.

Eine einfache Abschrift zur Zustellung an den Beklagten ist beigelegt.



Klaus Füzser
Rechtsanwalt